



Bestimmungen zu TBA Vertrag Bauarbeiten (Ausgabe Mai 2019)

1. Vergütung

1.1 Zusätzliche Vergütung

Für zusätzliche Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff. Norm SIA 118 (Bestellungsänderungen, insbesondere Nachtragspreise) gelten dieselben Preisnachlässe (Rabatt, Skonto). Die Nachtragsarbeiten sind auf der Basis dieses Vertrages anzubieten.

In Abweichung von Art. 86 Norm SIA 118 haben die Einheitspreise unabhängig allfälliger Mengenänderungen Gültigkeit. Bei Mengenänderungen (von mehr als 500 %) aufgrund von fehlerhaften Vorausmassen im Leistungsverzeichnis kommt Art. 86 Norm SIA 118 jedoch zur Anwendung.

1.2 Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Angebot enthalten sind

Die Regiearbeiten sind mit separaten Regierechnungen zu verrechnen. Es gelten die im Auftrag definierten Lohn-Ansätze und die zum Zeitpunkt der Bauausführung aktuellen Ansätze für Material, Maschinen und Geräte der Kalkulationshilfen für Regiearbeiten Region Nordwestschweiz. Auf die Regieansätze werden dieselben Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) gewährt wie auf das Hauptangebot. Die Regietarife sind nicht teuerungsberechtigt.

1.3 Teuerungsanpassung

Es erfolgt keine Teuerungsanpassung.

1.4 Zahlungsmodalitäten

- **Akonto:** Gegen Leistungsnachweis können Akontoforderungen der geleisteten Arbeiten gestellt werden (Beträge auf CHF 1'000.-- inkl. MWST gerundet). Mindesthöhe der Rechnungen: CHF 10'000.--.
- **Rechnungsstellung/Mahnungen:** Jede Rechnung ist mit Projektbezeichnung und Kontonummer gemäss Ziffer 3.1 dieser Vertragsurkunde zu versehen und zur Prüfung an die Bauleitung zu senden (Zustelladresse: Bauleitung, Rechnungsadresse: Bauherr). Mahnungen sind der Bauleitung und dem Bauherr zuzustellen.
- **Fälligkeit und Zahlungsfrist:** Die Fälligkeit richtet sich nach Art. 148 Norm SIA 118. Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.
- **Prüffrist Schlussabrechnungen:** Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 30 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung. Bei Vergütungen über CHF 50'000.-- gilt eine verlängerte Prüffrist von drei Monaten.

1.5 Vergütung bei Untergang durch Zufall

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zu Grunde, gilt nicht Art. 187 Norm SIA 118, sondern gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 376 OR.

2. Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung des Vertrags bzw. die Haftung wegen Mängeln leistet der Unternehmer dem Bauherrn die folgenden Sicherheiten:

nach der Abnahme

Bei einem Total der Vergütungen von über CHF 300'000.-- (inkl. MWST): Solidarbürgschaft einer erstklassigen Bank, Versicherungsgesellschaft oder Bürgschaftsgenossenschaft mit Sitz in der Schweiz gemäss den Bestimmungen in Art. 181 Norm SIA 118 für die Haftung des Unternehmers wegen Mängeln.

Der Haftungsbetrag beträgt 10.00 % der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung (inkl. MWST).

Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer von 5 Jahren seit Abnahme zu leisten.

Das Formular Solidarbürgschaft KBOB ist zwingend zu verwenden.

3. Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

Der Bauherr wird gemäss Art. 33 ff. Norm SIA 118 durch die Bauleitung vertreten. Diese Befugnisse werden insofern eingeschränkt, als dass die Bauleitung ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht abgeben darf:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind.
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind.
- Erklärungen über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen, Teilabnahmen, der Garantiefrist oder der Schlussprüfung des Werks.
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.
- Anerkennung der Schlussabrechnung.
- Die Anerkennung von Ausmassen und die Unterzeichnung von Regierapporten durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung des Bauherrn dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000.-- (exkl. Mehrwertsteuer) im Einzelfall selbstständig zu vergeben.

4. Prüf-, Anzeige- und Abmahnungspflichten des Unternehmers

- Der Unternehmer hat die Prüf-, Anzeige- und Abmahnungspflichten gemäss Art. 25 Abs. 3 Norm SIA 118 auch dann wahrzunehmen, wenn der Bauherr durch eine Bauleitung vertreten oder selbst sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.
- In Ergänzung zu Art. 84 Norm SIA 118 hat der Unternehmer dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn anzuzeigen, wenn eine Bestellungenänderung seiner Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und / oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Unternehmer darf solche Leistungen erst ausführen, wenn die Anpassungen infolge der Bestellungenänderung schriftlich vereinbart wurden.
- In Abweichung von Art. 158 Norm SIA 118 hat der Unternehmer der Bauleitung die Vollendung des Werks oder Werkteils und damit die Einleitung der Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- Für die Zustimmung der Bauleitung gemäss Art. 51 Norm SIA 118 (2013), für Bestelländerungen gemäss Art 84 ff. SIA 118 (2013) sowie für die Anzeige des Unternehmers und die Einwilligung der Bauleitung gemäss Art. 95 Norm SIA 118 (2013) bedarf es der Schriftlichkeit.

5. Haftpflichtversicherung des Unternehmers

Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Ereignis mindestens CHF 5'000'000.--. Der Unternehmer übergibt dem Bauherrn auf Verlangen eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung.

6. Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 (Kanton Basel-Stadt), die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, Normalarbeitsverträge sowie weitere in der Schweiz geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Entsendegesetz, einzuhalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass von ihm eingesetzte Dritte sowie deren unmittelbar oder mittelbar zugezogene Erfüllungsgehilfen diese Bedingungen ebenfalls einhalten. Der Bauherr kann die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit überprüfen bzw. überprüfen lassen.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, durch den Unternehmer, durch von ihm eingesetzte Dritte bzw. durch deren Erfüllungsgehilfen, wird eine Konventionalstrafe pro Verstoss bzw. je Verletzungsfall in der Höhe von CHF 10'000.-- vereinbart.

7. Besondere Vereinbarungen

7.1. In Abänderung von Art. 172 Norm SIA 118 gilt eine Rügefrist von 5 Jahren.

7.2. Eine Abnahme ohne Prüfung ist entgegen Art. 164 Norm SIA 118 (2013) ausgeschlossen.

7.3. Entgegen Art. 172 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013) beginnt die Rügefrist für das Gesamtwerk erst mit der Abnahme des letzten Werkteils zu laufen.

7.4. Für verdeckte Mängel gemäss Art. 179 Norm SIA 118 (2013) gilt eine Rügefrist von 3 Monaten ab der Entdeckung.

7.5. In Ergänzung von Art. 29 Abs. 1 Norm SIA 118 kann der Bauherr bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferant oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe nach vorheriger Anhörung der Beteiligten einen Subunternehmer oder Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers/Lieferanten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer. In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

7.6. Der Inhalt der „Allgemeine Werkvorschriften von IWB für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, (AWV für Tiefbau), IWB, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Sicherheitsaspekte, müssen jedem Mitarbeitenden auf der Baustelle bekannt sein und entsprechend angewendet werden. Mit Unterzeichnung des Werkvertrags wird die Umsetzung des Inhalts ausdrücklich bestätigt.

8. Schriftlichkeit

Die vorliegende Vertragsurkunde wird wirksam, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet ist. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags inkl. Bestellungenänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich mit der Bauherrschaft vereinbart sind.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.